

## Ausfall von Jagdgenossenschaftsversammlungen in der Corona-Krise

Unter gewöhnlichen Umständen findet die Mehrzahl aller Jagdgenossenschaftsversammlungen vor Beginn des neuen Jagdjahres statt. Dieses beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31.03. des Folgejahres. In der Genossenschaftsversammlung werden die für die Geschäfte der Jagdgenossenschaft wesentlichen Beschlüsse getroffen. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des sog. Jagdvorstands, der die Genossenschaft nach außen vertritt, Beschlussfassungen über die Auszahlung des sog. Jagdgeldes (Anteil des einzelnen Jagdgenossen am jährlichen Jagdpachterlös) und die Verpachtung des Jagdbezirkes an die Jagdpächter.

### **Gesetzliche Notvorstandsregelung**

Anders, als etwa bei Vereinen oder sonstigen Organisationen, führt der Ablauf der Wahlperiode für Mitglieder des Jagdvorstands nicht dazu, dass die Jagdgenossenschaft über keinen gesetzlichen Vertreter mehr verfügt bzw. handlungsunfähig wird. Denn auch, wenn die Amtszeit des gewählten Jagdvorstands abgelaufen ist, so ist die Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch weiterhin gesetzlich vertreten, da § 9 II S 2 Bundesjagdgesetz für diesen Fall bestimmt hat, dass dann eben der Gemeindevorstand als Notvorstand die Geschäfte der Jagdgenossenschaft bis zur Wahl eines neuen Vorstands wahrnimmt. **Jagdgenossenschaften sind keine Genossenschaften im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Wegen der bereits bestehenden bundesjagdgesetzlichen Regelung zum gemeindlichen Notvorstand für Jagdgenossenschaften existiert auch keine planwidrige Regelungslücke**, die es erlauben würde, die Coronabestimmungen zur Vertretung etwa von Vereinen analog auf die Jagdgenossenschaft anzuwenden. In der Praxis funktioniert die Notvorstandsvertretung durch die Gemeinden allgemein unproblematisch. Sollte nach Ablauf der Amtsperiode des gewählten Jagdvorstands in Eilfällen eine Vertretung wirklich erforderlich sein, so erfolgt diese über den jeweiligen Gemeinderat bzw. den Bürgermeister. Sobald dann wieder Genossenschaftsversammlungen durchgeführt werden können, ist darauf zu achten, dass die Einladung zur Genossenschaftsversammlung über den Gemeinderat bzw. den Bürgermeister erfolgt, die Einladung nach den Bekanntmachungsregelungen der jeweiligen Satzung erfolgt und auf der Tagesordnung der Einladung auch der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ aufgenommen ist. In der Praxis läuft dies so ab, dass ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zur Versammlung erscheint, die Begrüßung vornimmt und sodann zu dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ übergegangen wird. Nach erfolgter Neuwahl übernimmt der gewählte Vorstand ab diesem Zeitpunkt die weiteren Amtsgeschäfte.

### **Jagdvorstand und Notverwaltung**

Gem. den Satzungen ist der Jagdvorstand ohnehin befugt, in allen dringlichen Angelegenheiten die Jagdgenossenschaft zu vertreten, ohne dass es einer vorherigen Beschlussfassung bedarf. Eine solche ist dann später nachzuholen.

## **Auszahlung Jagdgeld**

Auch wenn in den Genossenschaftsversammlungen ein Beschluss über die Verwendung des Reinertrags erfolgt, auf dessen Grundlage dann üblicher Weise die Auszahlung an die Jagdgenossen vorgenommen wird, bestehen keine Bedenken dahin, dass der Jagdvorstand die Auszahlung auch ohne vorherige Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung tätigt. Denn die Auszahlung des Jagdgeldes ist ein überschaubarer einmal jährlicher Geschäftsvorgang, bei dem der Jagdpachtzins anteilig je nach Flächengröße auf die Jagdgenossen verteilt wird. Diese Beschlüsse werden grundsätzlich in der Genossenschaftsversammlung durch die Genossen „abgenickt“, weil mit der Auszahlung keine rechtlichen Nachteile für die Genossen verbunden sind. Die Auszahlung kann durch den Jagdvorstand angeordnet werden. Ein Genehmigungsbeschluss kann dann in der nächsten Genossenschaftsversammlung nachgeholt werden.

Denkbar ist aber auch, dass die Auszahlung einfach noch für einige Wochen zurückgestellt wird, bis eine Beschlussfassung hierzu getroffen werden kann.

## **Verpachtung**

Bei Verpachtungen und Pachtvertragsverlängerungen sollte je nach Sachlage unterschiedlich vorgegangen werden: Ist der Jagdvorstand zum Vertragsabschluss bereits in einer vorangegangenen Genossenschaftsversammlung ermächtigt worden, so bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung. Steht eine Pachtvertragsverlängerung an, so kann diese durch den Jagdvorstand auch rechtsverbindlich ohne Genossenschaftsversammlung und Beschluss umgesetzt werden. In diesem Fall ist der Genossenschaft aber sehr zu empfehlen, in dem Vertrag eine Regelung aufzunehmen, wonach der Vertrag unter der auflösenden Bedingung des Nichtzustandekommens eines alsbald nachzuholenden Genehmigungsbeschlusses durch die Genossenschaftsversammlung steht. Dies kann alternativ auch als Sonderkündigungsrecht im Pachtvertrag aufgenommen werden. Damit ist gewährleistet, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung die letztliche Entscheidungsgewalt behält, ob ein Vertrag dauerhaft Bestand hat. Ohne eine solche „Corona-Sonderklausel“ wäre die spätere Nichtgenehmigung sonst unbeachtlich, da der Vertrag auch ohne Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung im Außenverhältnis zu den Pächtern gültig ist.

Bewerben sich für einen Jagdbezirk aber z.B. mehrere Pächter und ist nicht absehbar, welcher Pächter den Zuschlag in der Genossenschaftsversammlung erhalten würde, so ist durchaus auch denkbar, dass Revier mal einige Wochen nicht zu verpachten, bis dann eine Beschlussfassung erfolgen kann. So kann dann vorübergehend eine Eigenbewirtschaftung durch die Jagdgenossen erfolgen und ein verantwortlicher Jäger für Angelegenheiten des Jagdschutzes benannt werden.

Abschließend sei bemerkt, dass die Jagdgenossenschaften durchgehend vertreten sind und keine Handlungsunfähigkeit droht. Die Interaktion zwischen den Gemeinden und den Jagdgenossenschaften hat bisher grundsätzlich funktioniert. Die Verbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer VJE und RVEJ unterstützen in der Coronazeit überdies die Jagdgenossenschaften mit Rat zum Umgang mit der Coronakrise.